

1.1. Zur Einstellung des Verfahrens vgl. §§75, 141, 148, 152, §189 Abs. 2, §§248, 249. Die Beschlagnahme ist auch aufzuheben, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtskräftig abgelehnt (vgl. § 192) oder die Sache einem gesellschaftlichen Gericht zur Beratung und Entscheidung übergeben wurde (vgl. §§ 142, 149, 191).

1.2. Zum Freispruch vgl. §244. Diese Regelung gilt auch für einen Teilfreispruch (soweit dieser die beschlagnahmte Sache betrifft).

1.3. Zur rechtskräftigen Verurteilung vgl. §242. Diese Regelung betrifft auch Gegenstände, die in einem Verfahren wegen selbständiger Einziehung (vgl. §§281, 282) nicht eingezogen wurden.

1.4. Nicht aufzuheben ist die Beschlagnahme, wenn der Gegenstand zwar als Beweismittel entbehrlich wird, aber der Einziehung unterliegt (vgl. Anm. 1.3. zu § 108). Sind andere Organe als das Gericht (z. B. die DVP oder die Zollverwaltung - vgl. Anm. 1.3. und 4.6. zu § 108) für die Einziehung zuständig, sind die Gegenstände dem zuständigen Organ zur Einziehung anzubieten. Die Beschlagnahme ist nur aufzuheben, wenn das zuständige Organ die Gegenstände nicht einzieht.

2.1. Berechtigter ist der Beschuldigte oder der Angeklagte oder eine andere Person, die Eigentümer oder Nutzungsberechtigter ist. Befinden sich die beschlagnahmten Sachen in Verwahrung der DVP, ist ihr die Aufhebung der Beschlagnahme mitzuteilen und anzuordnen, wem die Sachen zurückzugeben sind. Die Rückgabe ist zu quittieren. Wurden Gegenstände bei der Beschlagnahme nicht in Verwahrung genommen, sind die Siegel oder anderen Kennzeichen zu entfernen. Haben andere Organe (z. B. die Zollverwaltung nach §§16, 19 Zollgesetz) die Einziehung beschlagnahmter Sachen inzwischen außerhalb eines Strafverfahrens verfügt, sind die Gegenstände diesen Dienststellen zu übergeben.

2.2. Die Voraussetzungen für die Beschlagnahme von Sachen liegen nicht mehr vor, sobald beschlagnahmte Gegenstände für das weitere Verfahren entbehrlich geworden sind (z. B. als Beweismittel nicht ¹¹

in Betracht kommen oder nicht der Einziehung unterliegen).

3. Die Voraussetzungen für die Vermögensbeschlagnahme (vgl. § 116) **liegen nicht mehr vor**, wenn sich ergeben hat, daß eine Vermögenseinziehung (vgl. § 57 StGB) nicht in Betracht kommt. Etwaige Sperrvermerke und Eintragungen in Guthaben, Schließfächern, Grundbüchern, Handels-, Handwerks-, Schiffs- und anderen Registern sind zu löschen und eingesetzte Vermögensverwalter (vgl. Anm. 3.3. und 3.4. zu § 114) abzuberufen; dies gilt entsprechend, wenn die Beschlagnahme von Forderungen, Rechten und Grundstücken (vgl. § 114 Abs. 2 und 3) aufgehoben wird. Dem Beschuldigten oder dem Angeklagten und dem Schuldner ist die Aufhebung des Leistungsverbots (vgl. Anm. 1.4. zu § 114) mitzuteilen; es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte die auf ein Verwahrkonto eingezahlten Gelder und den Erlös veräußerter Sachen (vgl. § 118 Abs. 1) erhält.

4.1. Zuständig ist im Ermittlungsverfahren das Organ, das die Beschlagnahme angeordnet hat. Nach Übergabe der Sache an den Staatsanwalt ist dieser ausschließlich zur Aufhebung befugt. Im gerichtlichen Verfahren obliegt die Aufhebung der Beschlagnahme nur dem Prozeßgericht (vgl. Anm. 3. zu § 134), auch wenn die Beschlagnahme vom Staatsanwalt oder vom U-Organ angeordnet wurde.

4.2. Form der Aufhebung: Die Beschlagnahme wird durch schriftliche Verfügung des Staatsanwalts oder des U-Organs oder durch Beschluß des Gerichts aufgehoben. Nach Rechtskraft des Urteils bedarf es keiner besonderen Aufhebungsentscheidung. Das Gericht hat die beschlagnahmten Sachen zurückzugeben oder das mit der Aufbewahrung beauftragte Volkspolizeikreisamt schriftlich anzuweisen, die unverzügliche Herausgabe der Gegenstände zu veranlassen. Hat das Gericht die Gegenstände einem anderen staatlichen Organ zur Einziehung außerhalb des Strafverfahrens angeboten (vgl. Anm. 1.4.), dürfen diese Maßnahmen erst getroffen werden, wenn das zuständige staatliche Organ erklärt hat, daß es die Gegenstände nicht einziehen wird.

¹¹ Kommentar Strafprozeßrecht